

Richtlinie zum Einsatz von Freiwilligen im Rahmen nicht satzungsgemäßer¹ Aufgaben (bspw. Schulkooperationen)

Die Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr im Sport [FSJ] und Bundesfreiwilligendienst im Sport [BFD]) haben gemäß § 2 (1) 1. des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) sowie gemäß § 2 (2) des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) arbeitsmarktneutral zu erfolgen. Die Freiwilligen können unter Wahrung des Aspekts der Arbeitsmarktneutralität im Rahmen des satzungsgemäßen Übungs- und Sportbetriebes von anerkannten Einsatzstellen² eingesetzt werden. Die Freiwilligendienste als Bildungs- und Orientierungsjahr sehen eine sukzessive Steigerung von Verantwortungsübernahme³ vor, die in Abhängigkeit von passgenauer Ausbildung bzw. Weiterbildung sowie der individuellen Eignung steht.

Außerhalb des satzungsgemäßen Übungs- und Sportbetriebes, können Freiwillige nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden:

- I. Die*der Freiwillige wird von einer*m erfahrenen Trainer*in⁴ begleitet und fungiert als sogenannte*r Co-Trainer*in.**
- II. Die*der Freiwillige kann ausschließlich ab Beginn seines Dienstes eine Gruppe eigenverantwortlich (alleine) anleiten, wenn**
 - a. sie*er eine ausreichende Qualifikation⁵ mitbringt,
 - b. sie*er sich vorstellen kann, eine Gruppe eigenverantwortlich zu übernehmen
 - c. sie*er für die Zeit der Tätigkeit außerhalb des satzungsgemäßen Übungs- und Sportbetriebes vom Freiwilligendienst freigestellt wird⁶,
 - d. sie*er zusätzlich zu ihrem*seinem Taschengeld ein angemessenes Honorar erhält. (Das zusätzliche Honorar ist gegenüber der HSJ nachzuweisen!).
- III. Der*die Freiwillige kann nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Dienstbeginn eine Gruppe eigenverantwortlich (alleine) anleiten, wenn**
 - a. sie*er eine angemessene und individuelle Einarbeitung erhalten und Reife erworben hat,
 - b. sie*er sich vorstellen kann, eine Gruppe eigenverantwortlich zu übernehmen,
 - c. sie*er für die Zeit der Tätigkeit außerhalb des satzungsgemäßen Übungs- und Sportbetriebes vom Freiwilligendienst freigestellt wird,
 - d. sie*er zusätzlich zu seinem Taschengeld ein angemessenes Honorar erhält. (Das zusätzliche Honorar ist gegenüber der HSJ nachzuweisen!).

¹ Unter „satzungsgemäß“ werden alle in der Satzung formulierten Zwecke sowie deren Erfüllung/ Verwirklichung verstanden. Bezogen auf Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen bspw.: „Zusammenarbeit mit Schulen, ganztägige Betreuung von Schülern und die Unterhaltung von Schulkooperationen, Übernahme von Trägerschaften im Ganztagsschulbereich, Betreiben von Kitas, Einrichtungen der Jugendhilfe, -pflege.“

² Die HSJ kann ausschließlich Mitgliedsorganisationen des Hamburger Sportbundes e.V. als Einsatzstelle anerkennen.

³ Vgl. I., II. a. & b., III. a. & b.

⁴ Sogenannte Standortkoordinator*innen können in diesem Kontext nicht als Trainer*in anerkannt werden, da sie die Freiwilligen nicht dauerhaft begleiten.

⁵ ausreichende Qualifikation „allgemeiner Sportkurs“: min. Jugendleiter*in-Card (JuLeiCa) oder höherwertige Qualifikation (vgl. ausreichende Qualifikation „Bewegung macht Spaß-Kurs“)

ausreichende Qualifikation „Bewegung macht Spaß-Kurs“ (BmS-Kurs): C-Lizenz Übungsleiter*innen-Ausbildung im Breitensport für Kinder & Jugendliche, die Kinderturnlizenz (DTB/ VTF ÜL-C-Lizenz), zus. zu einer Trainer*in-C-Lizenz die HSJ-BmS-Qualifikation.

⁶ sowie III. c.: unter Berücksichtigung der gesetzlichen durchschnittlichen maximalen Wochenarbeitszeit, vgl. ArbZG)